



Erbrecht im bayerischen Assessorexamen - Übersicht über die letzten Jahre -

Die Meinung, Erbrecht werde im Assessorexamen nur gelegentlich geprüft, ist nach unserer Beobachtung unter Referendaren weit verbreitet.

Tatsächlich aber wurden Erbrechtssklausuren

- in der *überwiegenden* Anzahl der Termine gestellt, manchmal sogar zwei Klausuren in einem einzigen Termin,
- haben nicht selten (v.a. bei den von Notar*innen gestellten Aufgaben) einen hohen Schwierigkeitsgrad bzw. Themen zum Gegenstand, die von Referendar*innen (wie etwa der Pflichtteilsergänzungsanspruch) manchmal als „exotisch“ eingestuft und in der Examensvorbereitung völlig vernachlässigt werden.

Die zwangsläufige Folge ist, dass die Erbrechtssklausur im bayerischen Assessorexamen einer umfassenden und v.a. auch deswegen frühzeitigen Vorbereitung bedarf.

Um Ihnen Gelegenheit zu geben, diese unsere Thesen zu „verifizieren“ und sich selbst ein eigenes Bild über die Anforderungen und thematischen Tendenzen des bayerischen Assessorexamens zu machen, erhalten Sie anbei als besonderen Hemmer-Service eine Zusammenstellung unserer Analysen der Erbrechtssklausuren der letzten Jahre.

November 2022 / Klausur Nr. 3:

Formale Aufgabenstellung: Kautelarklausur aus dem Erbrecht, Immobiliarsachenrecht und Güterrecht.

Materiell-rechtliche Probleme: Teil 1: Übertragung eines Grundstücks, das je zur Hälfte im Eigentum der Übertragenden und zur Hälfte im Gesamthandseigentum einer Erbengemeinschaft (bestehend aus der Übertragenden und ihren beiden Kindern) steht, an eines der beiden Kinder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge: u.a. Formalien und Art der Durchführung – Zurückbehaltung eines dinglichen Wohnrechts (§ 1093 BGB): Abgrenzung zwischen Nießbrauch, persönlicher Dienstbarkeit in Form eines Wohnungsrechts und dem nicht gewünschten Dauerwohnrecht nach den §§ 31 ff WEG – Regelung eines vormerkungsgescherten Rückforderungsrechts für bestimmte Fälle (Weiterveräußerung an Dritte, Belastung mit Grundpfandrechten, Überschuldung): Anforderungen an künftigen Anspruch und Bestimmtheit gemäß §§ 883, 885 BGB – Rückforderungsrecht (oder andere Regelung) zur Verhinderung des Profitierens einer künftigen Ehefrau des Empfängers für den Fall der Scheidung (Wertsteigerung der Immobilie als Zugewinn!): Rückforderungsanspruch als Belastung des Endvermögens i.S.d. § 1375 BGB – Ausgleich der anderen Miterbin bei der Auseinandersetzung der Miterbengemeinschaft über eine Bevorzugung bei anderen Vermögensgegenständen – Möglichkeit der Vertretung beim Notartermin mit Formalien der Vollmachtserteilung bzw. Genehmigung, dabei Unterschied von „gleichzeitig“ zu „persönlich“ (vgl. § 313b BGB, § 925 I S. 2 BGB und v.a. auch § 29 GBO).

Teil 2 (vorweggenommene Erbfolge bei einem anderen Mandanten): Erb- und Pflichtteilsverzicht als Gegenleistung für eine Immobilienübertragung an einen Abkömmling – Ausschluss von Ausgleichsansprüchen des anderen Abkömmlings, der aber nicht an Verzicht auf gesamten Pflichtteil mitwirken wird. ⇒ Hinweis auf etwaige Pflichtteilsergänzungsansprüche nach § 2325 BGB sowie Regelung des Verzichts auf einen solchen (nur) für einen ganz bestimmten Übertragungsvorgang als Sonderfall von § 2346 II BGB (Grüneberg § 2346, RN 15) – Prüfung der formalen Umsetzung, insbesondere der persönlichen und gleichzeitigen Anwesenheit beim Notartermin, also Ausschluss der Vertretung (vgl. § 2347 II, 2348 BGB; Grüneberg § 2347, RN 2).



November 2021 / Klausur Nr. 3:

Im Rahmen eines zweiteiligen Anwaltsschriftsatzes (Anträge im einstweiligen Rechtsschutz) betraf Teil 2 das Erbrecht: Herausgabeansprüche aus § 985 BGB einer nun zweiköpfigen Erbengemeinschaft gegen eine Person, die von einem Schein-Erben erworben hatte: gesetzliche Erbfolge zweier Geschwister gemäß § 1924 BGB mit rechtskräftig festgestellter Erbnunwürdigkeit eines weiteren Bruders (§§ 2342, 2344 BGB). ⇒ Prüfung gutgläubigen Erwerbs gemäß §§ 932 ff BGB (scheitert wegen fiktivem Erbenbesitz an § 935 I i.V.m. § 857 BGB, dabei Abhandenkommen des fiktiven Erbenbesitzes sogar unabhängig von Wirkung des § 2344 BGB, da Weggabe ohne Mitwirkung/Zustimmung der anderen Mitbesitzer). ⇒ Prüfung gutgläubigen Erwerbs gemäß §§ 2366 BGB: unklar, ob überhaupt Auftreten als Erbe (vgl. Grüneberg § 2366, RN 2), scheidet v.a. daran, dass auch nach Rechtsschein des Erbscheins nur eine *beschränkte* Kompetenz des § 2040 BGB [⇒ Gemeinschaftlichkeit nötig] gegeben gewesen wäre. – Voraussichtlicher Wegfall von Ansprüchen aus § 861 BGB (verbotene Eigenmacht des erbunwürdigen Bruders u.a. wegen § 857 BGB!) infolge Gutgläubigkeit des jetzigen Besitzers i.S.d. § 858 II S. 2 BGB.

November 2021 / Klausur Nr. 4:

Im *selben* Termin waren im Rahmen eines kautelarjuristischen Gutachtens neben Problemen aus dem Familienrecht und Immobilienrecht auch Fragen aus dem Erbrecht relevant: u.a. Auslegung eines einfachen Testaments mit Wiederverheiratungsklausel, Verfügungsbeschränkung eines bedingten Vorerben über Grundstück und Zustimmungserfordernis durch die Nacherben (§§ 2113 I, 185 I BGB).

Juni 2021:

Ausnahmsweise hatte das in Bayern so wichtige Erbrecht in quantitativer Hinsicht nur einen geringen Anteil am Examen, dafür kam es mit einer durchaus anspruchsvollen Problematik in der Kautelarklausur dran, nämlich: Qualifizierte erbrechtliche Nachfolgeklausel beim Tod des Komplementärs, um zu vermeiden, dass der Sohn als Miterbe in die Gesellschaft einrückt (BGHZ 68, 225; Pal./Weidlich § 1922, RN 17 f.); dabei evtl. Abgrenzung zur rechtsgeschäftlichen Nachfolgeklausel, die zumindest bei der minderjährigen Tochter nicht funktionieren würde.

November 2020 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Zweiteiliges kautelarjuristisches Gutachten mit Problemen aus dem Erbrecht und Familienrecht.

Materiell-rechtliche Probleme: Teil 1: Prüfung der Neuregelung der Erbfolge des Mandanten: Vorabprüfung der Bindung (§ 2271 II BGB) eines früheren gemeinsamen Ehegattentestaments i.S.d. § 2265 BGB mit der vorverstorbenen ersten Ehefrau (hier entsprechend der Auslegungsregel des § 2269 BGB mit Einheitslösung: Schlusserschaft des gemeinsamen Kindes) ⇒ Form und Zugangserfordernis des Widerrufs der wechselbezüglichen Verfügung der Ehefrau (§§ 2271 I, 2296, 130 BGB), hier nachträglicher Zugang trotz einschränkender Auslegung von § 130 II BGB wirksam (keine bewusste Zurückhaltung, Schreiben bei Tod bereits auf dem Postweg; vgl. Pal. § 2271, RN 7) ⇒ Totalunwirksamkeit des Testaments über § 2270 I BGB, da hier Wechselbezüglichkeit *aller* Verfügungen. – Neugestaltung mit jetziger Ehefrau: Vereinbarung eines Erbvertrags zwecks Erreichens einer Bindung bereits zu Lebzeiten beider (= einer der Unterschiede von §§ 2278, 2289 I 2 BGB zu § 2271 BGB) – Regelung einer Vollerbschaft zugunsten der Ehefrau (keine Beschränkungen erwünscht) sowie einer befreiten Vor-/Nacherbschaft gemäß §§ 2100, 2136 BGB zugunsten des Mannes (hier war eine Beschränkung i.S.d.



§ 2113 II BGB gewünscht), Abgrenzung zu einem Nießbrauchsvermächtnis (§§ 2147, 2174, 1030 ff BGB: umfassendes Nutzungs- und Fruchtziehungsrecht, aber kein *Verfügungsrecht*) – Regelung einer Schlussersbeschaft / Nacherbschaft für zwei (der drei) Kinder des Erblassers mit Änderungsvorbehalt (⇒ Abgrenzung zum Rücktrittsvorbehalt; vgl. Pal. § 2289, RN 8) zugunsten des jeweils überlebenden Ehegatten mit Begrenzung der Änderungskompetenzen. – Berechnung der Pflichtteilsquote und Maßnahmen zur Reduzierung der Pflichtteilsansprüche eines dritten Abkömmlings des Mandanten für den Fall der Erbfolge der Ehefrau: Anwendbarkeit des § 2325 BGB auch bei etwaigen unbenannten Zuwendungen, Nichtanwendbarkeit der „Abschmelzung“ des Anspruches nach § 2325 III S. 1 und S. 2 BGB bei Zuwendungen an den Ehegatten (§ 2325 III S. 3 BGB), Verhinderung der Erfassung künftiger Wertsteigerungen von Wertpapieren durch Abstellen auf Zeitpunkt der Zuwendung gemäß § 2325 II S. 1 BGB (aber: Niederstwertprinzip gemäß § 2325 II S. 2 BGB gilt nicht, da Wertpapiere als verbrauchbare Sache, vgl. Pal. § 2325, RN 18).

Teil 2 war Güterrecht mit erneut Bezügen zum Erbrecht: Vorschläge zur Gestaltung eines Ehevertrags, hier mit dem Ziel der Ausklammerung einer *künftigen* Wertsteigerung eines kürzlich geerbten Grundstücks (Bauerwartungsland, offenbar im Raum München!): Untauglichkeit der gesetzlichen Regelung (§ 1374 II BGB) zur Erreichung des Zieles (⇒ Regelungsbedarf!) – Untauglichkeit der reinen Gütertrennung wegen ungewünschter Nebenfolgen: Erhöhung des Pflichtteils des ungeliebten Abkömmlings wegen Quotenberechnung nach §§ 2303, 1924, 1931 I, **IV** BGB statt bisher §§ 2303, 1924, 1931 I, III, 1371 I BGB. ⇒ Konfliktlösung möglich über Mischform: Gütertrennung nur für den Fall der Scheidung der Ehegatten, aber Zugewinngemeinschaft bei Tod (Teil der Vertragsfreiheit, vgl. Pal. § 1408, RN 24). ⇒ zusätzliche Überprüfung auf Zweifel bezüglich sog. Inhaltskontrolle nach § 138 I BGB: hier schon „einseitige Benachteiligung“ i.S.d. BGH zweifelhaft: Güterrecht steht nicht im „Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts“ (vgl. Pal. § 1408, RN 8 ff, v.a. RN 10), deutlich größeres Vermögen des Mannes begründet grds. kein Ungleichgewicht, da es nach Berechnung gemäß § 1373 BGB ohnehin keinen Anspruch begründen würde, soweit es schon Anfangsvermögen der (hier erst zwei Jahre dauernden) Ehe war; jedenfalls aber keine Ausnutzung einer Unterlegenheitssituation o.Ä. (vgl. Pal. § 1408, RN 11).

Juni 2020 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Kautelarjuristisches Gutachten, überwiegend aus dem Erbrecht, teilweise Immobiliarsachenrecht.

Materiell-rechtliche Probleme: Teil 1: Beratung über die Ausschlagung einer Erbschaft gemäß §§ 1942 ff BGB (Form, Fristen u.a.), und zwar auch für den minderjährigen Sohn, der andernfalls gemäß § 1924 BGB nachrücken würde: vgl. §§ 1626, 1629, 1643 II (v.a. Satz 2) BGB. – Überdies Regelung der eigenen Erbfolge der Mandanten: Notwendigkeit eines Erbvertrags gemäß §§ 2274 ff BGB, da die §§ 2265 ff BGB mangels Eheschließungsabsicht ausschieden, dabei Notwendigkeit von vertragsmäßigen Verfügungen, um gewünschte Bindung herbeizuführen (⇒ insoweit Verhinderung von §§ 2279 II, 2254 ff BGB). – Bindung *nur für einen* der beiden Erblasser: bei „vertragsmäßig“ im Unterschied zu „wechselbezüglich“ i.S.d. §§ 2270, 2271 BGB möglich (⇒ weiteres Arg. für Erbvertrag)! – Regelung der Details der (bei einem Erblasser) gewünschten Bindung: Wunsch nach einer strengen Bindung zu *Lebzeiten* (nur) des Mannes im Falle seines Überlebens bzgl. einer Immobilie bei gleichzeitigem Wunsch nach Verfügungsfreiheit über das Restvermögen (v.a. Bargeld): Abgrenzung der Nacherbschaft gemäß § 2100 BGB zur Schlussersbeschaft: § 2113 BGB würde (anders als §§ 2286, 2287 BGB) bei der Immobile dem Wunsch entsprechen (hier sogar ohne Befreiung i.S.d. § 2136 BGB), nicht aber beim Restvermögen: ⇒ dort aber Regelung über zusätzliches Vorausvermächtnis (§ 2110 II BGB) bzgl. des Barvermögens möglich (zur Konstruktion siehe Pal. § 2110, RN 2). – Regelung der Erbfolge nach dem Mann als Überlebendem: Einsetzung des Kindes mit Korrekturmöglichkeit nur bzgl. des vom Mann stammenden Vermögens (insoweit nicht von Vor-/Nacherbschaft erfasst, sondern unmittelbar vererbt) ⇒ Abgrenzung von bloß einseitiger Verfügung, Änderungsvorbehalt und Rücktrittsvorbehalt i.S.d. § 2293 BGB (vgl. Pal. § 2289, RN 8). – Prüfung von Pflichtteilsansprüchen des Kindes beim ersten Erbfall (nur) bei Vorversterben seiner Mutter (§§ 2303 I, 2306, 1924 BGB), Quotenberechnung



ohne Berücksichtigung von §§ 1931, 1371 BGB (keine Heirat gewünscht). – Zuwendung eines dinglichen Wohnrechts an einem Teil des Hauses (§ 1093 BGB) an den Sohn der Frau (wird nur Nacherbe, s.o.!) unmittelbar nach deren Tod: Vermächtnis gemäß §§ 2174, 2174 BGB, evtl. bereits jetzt Erklärung der dinglichen Einigung gemäß § 873 I BGB mit (bedingter) Bevollmächtigung des Notars zur späteren Antragstellung beim Grundbuchamt (Grundbucheintragung noch nicht jetzt, sondern erst nach Tod der Frau gewünscht). – keine Kollision des jetzigen Erbvertrags mit früherem Erbvertrag des Mannes (vgl. § 2289 I 2 BGB) wegen dessen Außerkrafttreten nach §§ 2077, 2269 II BGB („auch“), zudem Prüfung eines dort vorbehaltenen (und wegen Streitpotentials um § 2077 III BGB ggf. sicherheitshalber [Gebot des sichersten Weges!] zu erklärenden) Rücktritts gemäß § 2293 BGB in Form der §§ 2296, 130 I BGB.

Teil 2: Fragen zu einem geplanten Immobilienverkauf (Details in unserer Übersicht zu den Kautelarklausuren).

November 2019 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Zweiteiliges kautelarjuristisches Gutachten mit Problemen aus dem Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Immobiliarsachenrecht.

Materiell-rechtliche Probleme: Teil 1: Prüfung der Rechtsfolgen eines gemeinsamen Ehegattentestaments i.S.d. § 2265 BGB (hier entgegen § 2269 BGB mit Trennungslösung) nach dem Tod des Zweitversterbenden (Nacherbfall) bei Vorversterben eines der Nacherben: hier Ersatznacherbschaft des Enkels (§ 2069 BGB, hier bestätigt durch Wortlaut des Testaments) statt Anwachsung gemäß § 2096 BGB an die Geschwister des vorverstorbenen Kindes oder gar Eintritt von dessen Ehefrau (= Alleinerbin des vorverstorbenen Nacherben). – Auswirkung der Erbfolge auf einen in der Erbmasse befindlichen Gesellschaftsanteil von 50 % an einer OHG zum Betrieb einer Photovoltaikanlage (die anderen 50 % gehörten einer Miterbin bereits zuvor): hier gesellschaftsvertragliche Abbedingung von § 131 III Nr. 1 HGB bzw. §§ 738 BGB, 105 III HGB (Fortsetzung durch andere Altgesellschafter mit Abfindungsansprüchen für Erben) durch eine sog. erbrechtliche Nachfolgeklausel (BGHZ 68, 225; Pal./Weidlich § 1922, RN 16). ⇒ mangels namentlicher Bestimmung eines konkreten Nachfolgers (dann Sondererfolge wegen Prinzip der qualifizierten Vollnachfolge) werden alle jeweiligen Miterben *einzelne* Gesellschafter (und nicht die Miterbengemeinschaft; Grund: Ungeeignetheit der §§ 2038 I 1, 2040 BGB für „werbende“ Gesellschaften), für den minderjährigen Erben gilt dies ohne Erfordernis familiengerichtlicher Zustimmung (kein Rechtsgeschäft; vgl. Baumbach-Hopt § 139, RN 12, 14). ⇒ Folge: Ziel der Mandantin, Alleininhaberin der OHG zu werden, erfolgt durch Erwerb der Gesellschaftsanteile, nicht durch Erwerb (Übertragung bzw. „Abschichtung“) der Miterbenanteile!

Der „Rest“ von Teil 1 waren v.a. gesellschaftsrechtliche Fragen, im Teil 2 ging es um die Übertragung eines Mietshauses an ein volljähriges Kind (Details in unserer Übersicht zu den Kautelarklausuren).

Juni 2019 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Kautelarjuristisches Gutachten, überwiegend aus dem Erbrecht.

Materiell-rechtliche Probleme: Prüfung der Erbfolge bei Vorliegen eines Erbvertrags, eines notariell beurkundeten Nachtrags dazu sowie eines späteren Einzeltestaments der länger lebenden Ehefrau: Schlussersbesetzung der drei Abkömmlinge mit Ersatzerbschaft für einen Vorverstorbenen durch seinen mdj. Sohn (nicht die Ehefrau: konkrete Auslegung, jedenfalls § 2069 BGB nicht widerlegt). – Wirksamkeit des Erbvertragsnachtrags aufgrund erneut gemeinschaftlicher Verfügung (kein Fall von § 2289 BGB; vgl. etwa Erst-recht-Schluss aus § 2290 BGB) und Prüfung von dessen Auswirkung: Erläuterung der schuldrechtlichen und dinglichen Lage bei einem Vorausvermächtnis (§§ 2150, 2174 BGB) bzgl. eines Grundstücks, etwa Notwendigkeit der Durchsetzung von §§ 873 I, 925 BGB gegen



Erbengemeinschaft (§ 2059 BGB). – Behandlung einer auf diesem Grundstück lastenden Sicherungsgrund und der zugrunde liegenden Darlehensforderung: Derzeit Haftung aller Mitglieder der Erbengemeinschaft im Außenverhältnis (§§ 2058, 421 ff BGB), aber wohl Alleinverantwortlichkeit des Vermächtnisnehmers im Innenverhältnis (Auslegung des Vorausvermächtnisses; Darlehen kam Gebäude zugute). – Wirksamkeit einer Zuwendung an den Ersatzerben in einem späteren Einzeltestament: Regelung innerhalb der Grenzen eines im Erbvertrag geregelten sog. Änderungsvorbehalts (hierzu siehe Pal. § 2289, RN 8 ff). ⇒ Auslegung des Inhalts als weiteres Vorausvermächtnis (statt Teilungsanordnung gemäß § 2048). ⇒ Prüfung der Umsetzung gegenüber dem minderjährigen Vermächtnisnehmer: Vertretung durch die Mutter (§§ 1626, 1629 BGB) wohl kein Fall von §§ 1643 IV, 1822 Nr. 5 BGB (unbefristet vermietet, Problem aber wegen Mieterschutz gemäß §§ 573 ff BGB) – Prüfung einer Beschränkung gemäß §§ 181, 1795 II, 1629 II 1 BGB, weil Mutter ihren Sohn beim Vorgehen gemäß §§ 873 I, 925 BGB auf Veräußererseite (Erbengemeinschaft) und Erwerberseite vertreten müsste: wegen Vermietung kein ausschließlicher rechtlicher Vorteil i.S.d. § 107 BGB (⇒ keine teleologische Einschränkung von § 181 BGB), allerdings geht es bei Vermächtnis um bloße Erfüllung einer *bereits bestehenden* Verbindlichkeit i.S.d. § 181 BGB a.E. (Pal. § 181, RN 22). ⇒ kein Ergänzungspfleger gemäß § 1909 BGB nötig! – Vorgehen aus einem von der Erblasserin gegen Dritte erlangten Vollstreckungsbescheid i.S.d. §§ 699, 700 ZPO: Umschreibung der Vollstreckungsklausel gemäß §§ 727, 795, 794 I Nr. 4 ZPO (Erschein als öffentliche Urkunde i.S.d.), Zuständigkeit des zentralen Mahngerichts (vgl. ThP § 796, RN 2).

November 2018 / Klausur Nr. 1:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Urteils, aber ohne Rubrum, Tatbestand, Vollstreckbarkeit und Streitwertfestsetzung.

Materiell-rechtliche Probleme: Streit um die Wirkung eines Erbvertrags mit Einheitslösung und drei durch hohe Vermächtnisse belastete Schlusserben (= die Prozessparteien): Prüfung der Aufhebung des Erbvertrags gemäß § 2292 BGB durch gemeinschaftliches Ehegattentestament (§§ 2265, 2267, 2247 BGB) derselben Erblasser, hier v.a. Formfragen („Mama und Papa“ als Unterschrift) sowie fehlender Testierwille (bloße Ankündigung einer *künftigen* Maßnahme der Enterbung!). – Anfechtung der wegen Versäumung der Frist des § 1944 BGB fingierten Erbschaftsannahmeerklärung wegen Irrtums über die für einen Pflichtteilsanspruch gegebene Notwendigkeit der Ausschlagung gemäß § 2306 I BGB (kein Zusatzpflichtteil nach § 2305 BGB) ⇒ Probleme: umstrittene Abgrenzung des Inhaltsirrtums nach § 119 I BGB (so BGH NJW 2016, 2954) zu bloßem unbeachtlichen Motivirrtum bei diesem Rechtsfolgeirrtum (hier zudem bei einer nur *fingierten* Willenserklärung), Kausalität des Irrtums wegen Unbeachtlichkeit der Vermächtnisbelastung bei der Pflichtteilsberechnung (vgl. §§ 1991 IV BGB, 327 I InsO), aber Missachtung der von §§ 1945, 1944 I, III BGB geforderten Form der Anfechtungserklärung (Anwaltsschreiben nicht ausreichend [Pal. § 1945, RN 3], überdies Schriftform der Vollmacht ungenügend). – Auskunftsanspruch gemäß § 2314 BGB wegen etwaiger Ansprüche aus § 2303 BGB und auch Pflichtteilsergänzung gemäß § 2325 BGB (⇒ unterschiedlicher Inhalt der begehrten Auskunft).

Prozessuale Probleme: Feststellungsklage gemäß § 256 I ZPO über die streitige Erbquote bzw. Erbstellung des Beklagten: Feststellungsinteresse trotz des Erbscheinsverfahrens (gemäß § 2365 BGB nur Zeugnis ohne Bindung für ZPO-Verfahren) und trotz der Inzidentprüfung im Rahmen der Leistungsanträge des Beklagten wegen weiterreichender Rechtskraft gemäß § 322 I ZPO (Beschränkung auf den Tenor) – Wahlgerichtsstand gemäß § 27 ZPO – Widerklage (Zuständigkeit gemäß § 33 I ZPO) und streitgenössische Drittwiderklage (Zuständigkeit nur gemäß § 27 ZPO) in Form einer Pflichtteils-Stufenklage gemäß § 254 ZPO – nachträgliche Bezifferung der Zahlungsklage zu Protokoll der HV und gleichzeitige übereinstimmende Teilerledigerklärung bezüglich des nach Rechtshängigkeit erfüllten Auskunftsanspruchs der Stufenklage ⇒ „gemischte“ Kostenentscheidung im Urteil (also kein gesonderter Beschluss) nach § 91a I ZPO und § 91 I ZPO (wie üblich aber ohne Notwendigkeit der Bildung von Stufenstreitwerten).



November 2018 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Zweiteiliges Kautelarjuristisches Gutachten mit Problemen überwiegend aus dem Immobilienrecht, aber auch einigen erbrechtlichen Fragen.

Erbrecht: Prüfung des gutgläubigen Erwerbs einer Eigentumswohnung von einem scheinbaren Erben, der nicht ins Grundbuch eingetragen worden war (⇒ kein Erwerb nach §§ 873 I, 892 I BGB) und auch keinen Erbschein hatte (⇒ kein Erwerb nach §§ 873 I, 2366 BGB), sondern die Veräußerung über §§ 35 I, 40 GBO unter Vorlage eines notariellen Testaments i.S.d. §§ 2231 Nr. 1, 2232 BGB durchgeführt hatte: kein gesetzlich ausreichender Rechtsschein!

Juni 2018 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Zweiteiliges Kautelarjuristisches Gutachten, überwiegend aus dem Erbrecht, teilweise mit immobilienrechtlichen Fragen.

Probleme des Teils 1: Prüfung der Möglichkeit des „Ausstiegs“ des überlebenden Ehegatten nach Tod des Erstversterbenden aus einem gemeinschaftlichen Ehegattentestaments: hier Vorliegen der „Einheitslösung“ mit *wechselbezoglicher* Schlusserbeneinsetzung (vgl. etwa § 2270 II 2. Alt. BGB), daher Verlust der Möglichkeiten der § 2254 ff BGB wegen § 2271 Abs. II i.V.m. § 2289 I 2 BGB analog. – Prüfung von Möglichkeiten einer Neuregelung zugunsten des Lebensgefährten trotz der vorhandenen Bindung in mehreren Varianten: Prüfung der Voraussetzungen der Selbstanfechtung gemäß §§ 2281 analog i.V.m. § 2079 BGB (vgl. Pal./Weidlich § 2271, RN 28) im Falle der Heirat des neuen Partners und der jeweiligen Detailfolgen: u.a. (wegen Verlust des Alleigentums am Haus eigentlich nicht gewünschter) Wegfall der eigenen Alleinerbenstellung wegen § 2270 I BGB mit Eintritt einer gesetzlichen bloßen Miterbschaft neben den Kindern (§§ 1924, 1931, 1371 BGB). – Prüfung der vorhandenen Absicherungsmöglichkeiten des Lebenspartners („Bleiberecht“) im Falle der Beibehaltung des Ehegattentestaments: Regelung eines schuldrechtlichen Nutzungsrechts: unentgeltliche Gebrauchsüberlassung von Räumen auch bei Ausschluss der Eigenbedarfskündigung (§ 605 Nr. 1 BGB) als Leihe, nicht als Schenkung (BGH, Urteil vom 27. Januar 2016, Az. XII ZR 33/15 = Life & Law 2016, 379), keine Anwendbarkeit des Schutzes von § 566 BGB bei unentgeltlicher Überlassung, wohl aber Wirkung des Besitzrechts gegen die Erben über §§ 1922, 1967 BGB – Möglichkeiten einer „dinglichen Absicherung“ eines schuldrechtlichen Anspruchs: sog. Sicherungsdienstbarkeit nach § 1090 BGB (Pal./Herrler vor § 1018, RN 3): Rechte und Pflichten der *Vertragsparteien* richten sich nach dem *schuldrechtlichen* Nutzungsverhältnis, die Sicherungsdienstbarkeit dient nach der Sicherungsabrede grds. nur für den Schutz gegen Dritte, v.a. wegen § 57a ZVG, § 111 InsO). – Alternativ Prüfung eines dinglichen Nutzungsrechts: Abgrenzung zwischen Nießbrauch und (hier gewollten) weniger umfassenden Regelungen (§ 1093 BGB) mit Detailfragen zu den Auswirkungen bei Vorversterben (keine Vererblichkeit gewünscht, vgl. dazu etwa § 1092 I bzw. § 1059 BGB) bzw. Trennung der Partner (⇒ Kündigungsgrund). – Dabei Berücksichtigung der Auswirkungen der jeweiligen Gestaltung auf die Reaktionsmöglichkeiten der künftigen Schlusserben: einerseits § 2286 BGB analog, andererseits § 2287 BGB analog (Pal./Weidlich § 2271, RN 10), soweit die jeweilige Gestaltung eine (teilweise) Schenkung darstellen würde und das sog. „lebzeitige Eigeninteresse“ (Pal./Weidlich § 2287, RN 7) fehlt.

Probleme des Teils 2: Regelung der Erbfolge eines anderen vermögenden Mandanten zu Gunsten seiner Schwester und zeitversetzt deren Abkömmlingen unter Ausschluss von Rechten des Schwagers. ⇒ Gestaltung eines Einzeltestaments (jederzeitige Widerruflichkeit gewünscht, §§ 2254 ff BGB) mit Regelung einer Vor-/Nacherbfolge ohne Befreiung gemäß § 2136 BGB: § 2113 I BGB ausdrücklich gewünscht! Zusätzlich Anordnung einer Beschränkung gemäß § 1638 BGB zu Lasten des Schwagers als gesetzlicher Vertreter der derzeit fünfjährigen Nacherben (erfasst nach BGH auch Ausschlagungsmöglichkeit und Pflichtteilsansprüche, BGH NJW 2016, 3032).



November 2017 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Kautelarjuristisches Gutachten aus dem Erbrecht.

Probleme des Falles: Beseitigung der Bindung eines gemeinschaftlichen Ehegattentestaments (§ 2289 I 2 BGB analog) nach Tod des Erstversterbenden (also § 2271 Abs. II BGB, und zwar nach bereits erfolgter Annahme) und Neugestaltung: Abgrenzung der hier gegebenen Einheitslösung zur sog. Trennungslösung – Enterbung eines der drei Schlussereben, dabei Abgrenzung eines (hier im Umfang begrenzten) Änderungsvorbehalts bei einer i.S.d. § 2270 BGB wechselbezüglichen Verfügung (vgl. Pal. § 2271, RN 20) zur frei widerruflichen (§§ 2254 ff BGB) einseitigen Verfügung – Entstehung von Pflichtteilsansprüchen bereits beim ersten Erbfall (§ 2303 I BGB), keine Möglichkeit von deren Entziehung – keine Anrechnung einer früheren Zuwendung von 20.000 € (Fehlen der Voraussetzungen von §§ 2315, 2316 BGB) – Prüfung einer vorweggenommenen Erbfolge zwecks „Kaltstellens“ eines Abkömmlings: Reduzierung der potentiellen Ansprüche des Betroffenen aus § 2325 BGB mit gleichzeitigen Zielkonflikten, die sich aus dem Wunsch nach Absicherung der Zuwenderin hinsichtlich ihrer Immobilie ergeben: Fristbeginn gemäß § 2325 III BGB grds. nicht bei Zurückbehaltung „wirtschaftlichen Eigentums“, so i.d.R. bei Nießbrauchsvorbehalt, nach BGH (NJW 2016, 2957 mit Besprechung in Life & Law Bayern Spezial 2016, Heft 12; Pal. § 2325, RN 27) nicht aber bei Zurückbehaltung eines bloßen Wohnrechts nach § 1093 I BGB (im Fall aber nicht geeignet, um das zusätzliche Ziel des Einhalts von Mieterträgen sicherzustellen), aber zumindest gestalterische Ausnutzung des sog. Niederwertprinzips (Pal. § 2325, RN 18): Wertsteigerungen wirken meist nicht anspruchserhöhend, Anspruchsreduzierung durch „Ableben“ des dinglichen Nutzungsrechts – Anrechnung der früheren Zuwendung von 20.000 € über § 2327 BGB – Prüfung einer entgeltlichen Vereinbarung zur Umgehung von § 2325 BGB: Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs des bevorzugten Abkömmlings als Ansatzpunkt, allerdings § 2325 BGB auch bei einer gemischten Schenkung bezüglich des Überschusses anwendbar (Pal. § 2325, RN 9). – Neuregelung der Verfügung zugunsten einer eigentlich unabänderlich und unwiderruflich eingesetzten dritten Schlusserebin, die „hoffnungslos überschuldet“, aber selbst kooperationsbereit ist: Ungeeignetheit einer Testamentanfechtung (selbst bei Beweisbarkeit eines Irrtums ist jedenfalls §§ 142 I, 2270 I BGB nicht gewollt), Zuwendungsverzicht gemäß § 2352 BGB in Abgrenzung zu Erbverzicht bzw. Pflichtteilsverzicht gemäß § 2346 BGB (Schlusserbe ist nicht gesetzlicher Erbe i.d.S.), dabei eigenständige Urkunde gemäß §§ 2347 II 1, 2348, 2352 S. 3 BGB, aber Möglichkeit einer Abhängigkeit von anderen günstigen Regelungen (Bedingung) – Davon abhängig: Sicherstellung der Versorgung der überschuldeten bisherigen Schlusserebin, um Gläubigerzugriff zu verhindern (sog. „Bedürftigentestament“). ⇒ Gestaltungsmöglichkeiten: wiederkehrende Vermächtnisse unterhalb der Pfändungsfreigrenzen oder Vor- und Nacherbfolge (⇒ § 2113 ff BGB!) mit Anordnung der Testamentvollstreckung (⇒ § 2214 BGB!).

Juni 2017:

Ausnahmsweise einmal wenig Erbrecht. Nur das Einstiegsproblem in der Kautelarklausur am vierten Examenstag: Veräußerung einer Immobilie durch eine Erbengemeinschaft aus Mutter und minderjährige Tochter: Notwendigkeit gemeinschaftlichen Vorgehens (§§ 2032, 2038, 2040 BGB), Grenzen der Vertretungsmöglichkeiten durch die Mutter: trotz „Doppelrolle“ kein Ausschluss der Vertretungsmacht der Mutter nach §§ 181, 1795 II, 1629 BGB (sog. gleichgerichtete Willenserklärungen; vgl. Pal. § 2040, RN 4; OLG Hamm FamRZ 2014, 492), also keine Notwendigkeit eines Pflegers (§ 1915 I BGB)

November 2016 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Beratungsklausur (Gutachten, teilweise rückblickend, teilweise zur künftigen Gestaltung) zu Fragen aus dem Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Grundstücksrecht.



Erbrechtliche Probleme des Falles in Teil 2: Prüfung der Erbfolge nach Auftauchen zweier neuerer Urkunden mit letztwilligen Verfügungen der Erbvertragsschließenden: Anwendbarkeit von § 2292 BGB auch auf die nur teilweise Änderung des Erbvertrags (hier: für den Fall entscheidende Änderung beim Ersatzschlussereben: Nachfolge wie in Auslegungsregel des § 2069 BGB angeordnet), Wille zur gemeinschaftlichen Verfügung und Formwirksamkeit gemäß §§ 2265, 2267, 2247 BGB bei zwei getrennten handschriftlichen Urkunden. – Prüfung eines Eigentumserwerbs mit Ablehnung von §§ 873, 925 BGB (kein Alleineigentum des Veräußerers, sondern Gesamthandseigentum, vgl. §§ 2032 ff BGB), Nichtanwendbarkeit von § 2366 i.V.m. §§ 873, 925 BGB (statt mit Erbschein war Umschreibung unter Vorlage von Erbvertrag und Sterbeurkunde erfolgt).

Juni 2016 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Kautelarklausur (Gutachten) zu Fragen aus dem Gesellschaftsrecht (KG-Gründung) und teilweise auch aus dem Erb- und Familienrecht.

Erbrechtliche Probleme des Falles: Prüfung von künftigen Pflichtteilsansprüchen eines dritten Abkömmlings (§ 2303 BGB), der bei Unternehmensübergabe keine Zuwendungen erhalten soll, dabei Auswirkung des Pflichtteilsverzichts [nicht Erbverzichts] der Mutter dieses Abkömmlings (vgl. § 2346 II BGB): keine Anwendung von § 2310 S. 2 BGB (vgl. Pal./Weidlich § 2310, RN 2). – Prüfung von Möglichkeiten einer Reduzierung dieses Pflichtteilsanspruchs unter Ausschluss von Zugewinnrisiken im Scheidungsfall: statt bisheriger vollständiger Gütertrennung nun gemäß §§ 1408, 1410 BGB Vereinbarung der Gütertrennung nur für den Fall der Scheidung (vgl. Pal./Brudermüller § 1408, RN 24) ⇒ erhöhter Ehegattenerbteil (§§ 1371, 1931 BGB) reduziert Pflichtteilsquote des Abkömmlings!

November 2015 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Beratungsklausur (Gutachten) zu Fragen weit überwiegend aus dem Erbrecht (plus kleiner Anteil Sachenrecht [nur Teil 4]).

Erbrechtliche Probleme des Falles: Teil 1 (Prüfung der Erbfolge): Wirksamkeit eines sukzessive erstellten gemeinschaftlichen Ehegattentestaments gemäß §§ 2265, 2267 BGB mit Einheitslösung i.S.d. § 2269 BGB, Wechselbezüglichkeit der Schlusserebeneinsetzung gemäß §§ 2270 I, II 2. Alt. BGB (nur gegenüber dem Abkömmling des *vorverstorbenen* Ehegatten (⇒ hier: die Mandantin). – Rechtsfolgen einer unterbliebenen (und evtl. auch gemäß § 2079 S. 2 BGB ausgeschlossenen) Selbstanfechtung wegen Wiederheirat (§ 2281 BGB analog i.V.m. § 2079 BGB): §§ 2285, 2283 BGB analog. Prüfung der Formwirksamkeit späterer i.S.d. § 2258 BGB kollidierender Verfügungen sowie deren Unwirksamkeit wegen Verstoß gegen die Bindung gemäß § 2271 II 1 BGB, dabei u.a. Frage der ausnahmsweisen Formgültigkeit eines zerrissenen (§ 2255 BGB), aber wieder zusammengeklebten und mit neuen Umschlagereklärungen ergänzten Einzeltestaments des überlebenden Ehegatten (vgl. Pal./Weidlich § 2255, RN 12). – Teil 2: Prüfung eines Vermächtnisanspruchs eines Dritten gemäß §§ 2147, 2154, 2174 BGB (Wahlvermächtnis): Prüfung der Formwirksamkeit eines weiteren Testaments mit mehreren Blättern, von denen nur das letzte unterschrieben ist (vgl. Pal./Weidlich § 2247, RN 11 m.w.N.) sowie Frage des Verstoßes gegen die Bindung gemäß § 2271 II BGB bei beschränktem Änderungsvorbehalt im Ehegattentestament (vgl. Pal./Weidlich § 2271, RN 20 ff). – Teil 3: Prüfung von Ansprüchen wegen Grundstücksübertragung zu Lebzeiten: analoge Anwendung von § 2287 BGB (Pal./Weidlich § 2247, RN 11) i.V.m. § 822 BGB gegen den Weiterbeschenkten (BGH NJW 2014, 782; Pal./Weidlich § 2287, RN 12). – Teil 4: Regelung von Schutzmöglichkeiten gegenüber einer ungewünschten Weiterveräußerung: Untauglichkeit von Bedingungen wegen § 925 II BGB, aber Möglichkeit des vertraglichen Rückforderungsrechts mit dinglicher Absicherung des künftigen Rückgewähranspruchs durch Vormerkung (§§ 883 II, 888 I BGB).



Juni 2015 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Beratungs- bzw. Kautelarklausur (Gutachten) zu Fragen aus dem Erbrecht und Sachenrecht.

Erbrechtliche Probleme (= Teil 1 der Klausur): Vorbereitung der Regelung der Erbfolge für Ehegatten. Ziel einer beiderseits *sofort* verbindlichen Regelung (⇒ Erbvertrag mit vertragsmäßigen Verfügungen i.S.d. §§ 2278, 2289 BGB statt dem zu Lebzeiten nach § 2271 I BGB widerrufenen gemeinschaftlich Testament) – Immer auch ungefragt zu prüfen: Ausschluss der Selbstanfechtung gemäß §§ 2281, 2079 BGB – Abgrenzung zwischen Trennungslösung (§§ 2100 ff BGB) und Einheitslösung mit Vollerbschaft des überlebenden Ehegatten: hier (mit einer zu regelnden Ausnahme) relative Freiheit gemäß §§ 2286, 2287 BGB gewünscht statt §§ 2113 ff, 2136 BGB. – Beschränkung der Verfügungsfreiheit über Familienheim: Wegen § 137 BGB Regelung eines gemäß §§ 883 II, 888 I BGB vormerkungsgesicherten i.S.d. §§ 158 I, 883 I 2 BGB bedingten Verschaffungsanspruchs der Kinder (Abrede zu Lebzeiten gewünscht, also nicht Vermächtnis) – „Obsternterecht“ als Vermächtnis (§§ 2147, 2174 BGB) zugunsten eines Nachbarn, dabei Abgrenzung zwischen Nießbrauch, Grunddienstbarkeit und – hier – persönlicher Dienstbarkeit i.S.d. §§ 1090 ff BGB – Vorabzuwendung von Dividendenansprüchen (bereits beim ersten Erbfall) an die gemeinsamen Abkömmlinge: evtl. Prüfung eines Nießbrauchsvermächtnisses gemäß §§ 2147, 2174, 1068 BGB ⇒ Streit, ob Stimmrechtsausübungsrecht – wie gewünscht – beim Eigentümer bleibt (vgl. Pal./Bassenge § 1068, RN 3). ⇒ wohl vorzugswürdig: Forderungsvermächtnis gerichtet auf Abtretung der künftigen Ansprüche auf Dividendenzahlungen – Privilegierung eines der beiden Abkömmlinge beim Tod des letztversterbenden Vaters: Vorausvermächtnis gemäß § 2150 BGB statt Teilungsanordnung gemäß § 2048 BGB. – (Ausnahmsweise) keine Prüfung von Folgen für Ansprüche auf Pflichtteil und Pflichtteilsergänzung gewünscht.

November 2014 / Klausur Nr. 2:

Formale Aufgabenstellung: Entscheidung (Beschluss) des OLG im Verfahren der Erbscheinsbeschwerde ohne Sachverhaltsdarstellung und Kostenentscheidung.

Materiell-rechtliche Probleme: Grds. Vorrang der vertragsmäßigen Verfügungen eines Erbvertrags mit sog. Trennungslösung (bloße Vorerbschaft in Widerlegung der Auslegungsregel der §§ 2280, 2269 BGB) gegenüber späteren widersprechenden Testamenten (§ 2289 I 2 BGB) mit Zentralfrage des Fortbestands des Erbvertrags trotz späterer Scheidung und Wiederheirat: Widerlegung der Auslegungsregel der §§ 2279 II, 2077 I 1 BGB durch entsprechende erbvertragliche Klarstellung (vgl. § 2077 III BGB), Prüfung einer späteren Selbstanfechtung des Erblassers (§ 2281 ff BGB) wegen Wiederheirat (§ 2079 i.V.m. § 2303 II 1 BGB) mit v.a. zwei Problemen: Details zur Form des § 2282 I 1, III BGB (Unschädlichkeit einer telefonischen Zustellungsanweisung wie BGH NJW 2013, 3306 [„Bruno-Schubert-Entscheidung“], vgl. Pal. § 2282, RN 1) und Prüfung eines Ausschlusses des Anfechtungsgrundes gemäß § 2079 S. 2 BGB (hier: Bedeutung eines ausdrücklichen Verzichts auf sog. Wiederverheirathungsklausel). – Behandlung eines (späteren) Ehegattentestaments, das der zweite nicht unterschrieben hat (§§ 2267, 2247 BGB) und Folgeproblem der Aufrechterhaltung als Einzeltestament (vgl. Pal. § 2267, RN 4; OLG München NJW-RR 2014, 838 bzw. NJW-RR 2014, 1354) mit Vermögenslosigkeit des anderen Ehegatten als Argument für Trennbarkeit, Auslegung des Testaments (offenkundig laienmäßig willkürliche und missverständliche Verwendung der Begriffe „Vermächtnis“ und „erben“, Widerlegung der Regeln von § 2087 BGB), Unterscheidung zwischen Bedingung und bloßer Motivbezeichnung der letztwilligen Verfügung (vgl. OLG München NJW 2012, 2818). – Formunwirksamkeit eines Einzeltestaments (§ 2247 I BGB) bei Verweisung auf eine nicht formgerechte Namensliste für Benennung der Erben (Pal. § 2247, RN 8 a.E.; OLG München NJW-RR 2011, 156; NJW-RR 2014, 838).



Prozessuale Probleme: Grundfragen der Beschwerde gemäß §§ 58 ff FamFG mit dem doppelten Beschwerdeführerziel des Erhalts eines eigenen Erbscheins sowie des Angriffs auf einen fremden Erbschein, Feststellungsbeschluss des Nachlassgerichts nach § 352 II 2 FamFG, der wegen tatsächlicher Erbscheinerteilung inzwischen aber überholt ist (⇒ § 352 III FamFG, § 2361 BGB, Umdeutungsproblematik) – fehlerhafte Adressierung an das Beschwerdegericht (§ 64 I FamFG) mit Weiterleitung an das Nachlassgericht innerhalb der Beschwerdefrist des § 63 I, III 1 FamFG – Problem der Beschwerdeberechtigung gemäß §§ 29 I, II FamFG mit beschränkter Prüfung wegen Doppelrelevanz – sog. strenges Antragsprinzip und Nacherbenvermerk gemäß § 2363 BGB im Rahmen der Beschwerde eines Nicht-Nacherben.

November 2014 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Beratungs- bzw. Kautelarklausur in der Variante Mandantenschreiben zu Fragen aus dem Sachen-, Erb- und Mietrecht.

Erbrechtliche Probleme des Falles (= Teil 2 der dreiteiligen Klausur): Änderung eines vorhandenen handschriftlichen gemeinschaftlichen Ehegattentestaments: keine Begrenzung durch § 2271 BGB bei *gemeinsamem* Vorgehen beider Erblasser, Regelung der „Unabänderlichkeit“ der Schlussereinssetzung einer Nichte bzw. des Ersatzerben: Abgrenzung der Trennungs- von der Einheitslösung, Notwendigkeit einer klaren Regelung über die *Wechselbezüglichkeit* (§§ 2270, 2271 BGB) statt bloßem Verlassen auf Auslegungsregeln (hier § 2270 II 2. Alt. BGB) als Folge des kautelarjuristischen Gebots der Risikominimierung. Evtl. Diskussion eines Erbvertrags mit noch stärkerer Bindung und mehr Flexibilität über entsprechende *vertragsmäßige* Abreden (§§ 2278, 2289 BGB), Notwendigkeit der notariellen Beurkundung eines bereits privatschriftlich vereinbarten Pflichtteilsverzichts der Abkömmlinge (§ 2348 BGB!), dabei Übertragung der Immobilien als Druckmittel für die hierbei nötige Mitwirkung der Abkömmlinge.

Juni 2014:

Ausnahmsweise einmal keine erbrechtliche Klausur!

November 2013 / Klausur Nr. 3:

Formale Aufgabenstellung: Gutachten zu Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels (hier Beschwerde gemäß §§ 58 ff FamFG) gegen einen Beschluss des Nachlassgerichts im Erbscheinsverfahren.

Materiell-rechtliche Probleme: Kollision von vier (möglichen) Testamenten – Formgültigkeit eines gemeinschaftlichen Testaments gemäß §§ 2265, 2267 BGB trotz mehrjährigen Abstands der Erklärungen der Erblasser (vgl. OLG München, Beschluss vom 1. Dezember 2011; Az.: 31 Wx 249/10 = Life & Law 2012, 416) – Prüfung der Wechselbezüglichkeit einer Schlussereinssetzung eines Vereins gemäß §§ 2270 II, 2271 II BGB: hier mögliches Nahestehen i.S.d. § 2270 II 2. Alt. allenfalls (sehr hohe Anforderungen) bezüglich des insoweit irrelevanten *länger lebenden* Erblassers mit der Folge der insoweit unbegrenzten Anwendbarkeit der §§ 2254 ff BGB – keine Unwirksamkeit eines späteren Einzeltestaments bei nur Zweifeln an der Testierfähigkeit (Feststellungslast) – Formanforderungen des § 2247 BGB bezüglich zweier weiterer Urkunden (zum einen nicht unterschriebener handschriftlicher Nachtrag auf bloßer Kopie, zum anderen unterschriebene handschriftliche Pauschalerklärung „Kopie = Original“ nach kopierten Detailangaben) – fehlender Testierwille bei einer handschriftlichen brieflichen Erklärung – gleich zweimal (davon einmal wohl nur hilfsweise): Abgrenzung Vermächtnis zur Erbeinssetzung auf Bruchteil mit Teilungsanordnung (vgl. u.a. § 2087 BGB) und weitere Details der Auslegung (Erstreckung der Verfügung [Erbeinssetzung] auf später erst überraschend erworbene Vermögensteile).



Prozessuale Probleme: Grundfragen der Beschwerde gemäß §§ 58 ff FamFG mit dem hier einzigen Ziel des Angriffs auf einen fremden Erbschein (kein eigener gewünscht), dabei Entscheidung des Nachlassgerichts nach § 352 II 2 FamFG, die wegen tatsächlicher Erbscheinerteilung inzwischen aber überholt ist (⇒ § 352 III FamFG, § 2361 BGB) – Ablauf der Beschwerdefrist des § 63 I, III 1 FamFG trotz fehlender Rechtsbehelfsbelehrung, da § 39 FamFG keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Zustellung gemäß §§ 352 II 1, 41 I 2 FamFG ist (BGH NJW 2012, 453) – Wiedereinsetzung gemäß §§ 17 ff FamFG, da fehlende Rechtsbehelfsbelehrung tatsächlich *ursächlich* für Fristversäumung war – ggf. hilfsweise: mangels materieller Rechtskraft des Erbscheins erneuter Einziehungsantrag (§ 2361 BGB) möglich – funktionelle Zuständigkeit des Rechtspflegers.

Juni 2013 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Mehrteiliges kautelarjuristisches Gutachten zu Fragen des Erbrechts und der vorweggenommenen Erbfolge.

Probleme des Falles: Teil 1: Gestaltung der Erbfolge der beiden Mandanten (Ehepaar): Abgrenzung von Erbvertrag und gemeinschaftlichem Ehegattentestament (§§ 2265 ff BGB): Prüfung der Reichweite der Bindung bei Wechselbezüglichkeit (§§ 2270, 2271 BGB) bzw. Vertragsmäßigkeit (§§ 2278, 2289 I BGB) und Abstimmung mit den Detailvorstellungen der Erblasser – Prüfung und Reduzierung von Ansprüchen eines ungeliebten Abkömmlings (nur des Mannes), wobei offenbar alleine Verfügungen von Todes wegen und güterrechtliche Abreden (also nicht vorweggenommene Erbfolge nach Sachenrecht) gewünscht sind. ⇒ Bei Ehefrau Regelung einer Vor-/Nacherbschaft mit gleichzeitiger Benennung einer Ersatznacherbin (Verein mit sozialer Zweckrichtung), keine Gefahr von Pflichtteilsansprüchen. Beim Mann (= Vater): Reduzierung des gemäß § 2333 BGB praktisch unentziehbaren Pflichtteils aus § 2303 I BGB: Untauglichkeit von belastenden letztwilligen Verfügungen wegen §§ 2305, 2306 BGB, aber Möglichkeit der Reduzierung der *Erbmasse* durch Gütertrennungsabrede gemäß §§ 1408, 1410, 1414 BGB (⇒ Entstehung der Verbindlichkeit gemäß §§ 1378 I, III BGB, hier u.a. wegen § 1374 II BGB in großer Höhe) mit evtl. späterer Rückkehr zur Zugewinngemeinschaft (Grund: unterschiedliche Pflichtteilsquote wegen § 1931 IV BGB bzw. §§ 1931 I, 1371 I BGB; sog. „Ehevertragsschaukel“), grds. Unanwendbarkeit von § 2325 BGB bei Abschluss von Eheverträgen. – Teil 2: Beratung wegen der Folgen der Überschuldung eines anderen Mandanten, der seiner Frau vor Jahren eine Wohnung geschenkt und übereignet hatte: Prüfung der Gefahr der Rückforderung durch Gläubiger des Mannes. Unbegründetheit eines Anspruches gemäß § 11 AnfG (Fristablauf für § 4 und § 3 I, II [jeweils i.V.m. §§ 7, 8 AnfG], teilweise auch Entfallen des subjektiven Tatbestands). Gefahrenansatz aber: Pfändung und Überweisung (§§ 828, 835, 836 i.V.m. 857 ZPO) eines etwaigen *kraft Gesetzes* entstandenen (und damit pfändbaren) Rückforderungsanspruches gemäß §§ 528, 529 BGB; dabei Abgrenzung zwischen Schenkung und ehebedingter (unbenannter) Zuwendung, Beginn der Zehn-Jahres-Frist des § 529 I a.E. BGB, hier bei vormerkungsgesichertem Rücktrittsrecht und Bestellung eines Wohnungsrechts i.S.d. § 1093 BGB (Unterschiede zur Handhabung bei § 2325 BGB; vgl. BGH NJW 2011, 3082 = Life & Law 2011, 867). – Weiterer Gefahrenansatz: Pfändung des vertraglichen Rückgewähranspruchs ⇒ Prüfung der Pfändbarkeit des Rücktrittsrechts selbst, da dieses Gestaltungsrecht ist (ThP § 857, RN 7; Musielak/Becker § 857, RN 3). – Prüfung der Gefahrenreduzierung durch nachträglichen Verzicht auf Rücktrittsrecht (oder Einschränkung desselben) mit Frage der Anfechtbarkeit bzw. Insolvenzfestigkeit eines solchen Vorgehens. – Teil 3: Beratung über Vertretung in einem etwaigen künftigen Unglücksfall: begrenzte Reichweite von § 1357 BGB, Drittschuldnerzahlung gemäß § 267 BGB, Prüfung einer rechtsgeschäftlichen „Vorsorgevollmacht“ mit Formfragen (vgl. Pal./Götz vor § 1896 BGB) bzw. einer Betreuungsverfügung mit Details (wie etwa Form, Umfang der Bindung des Gerichts [§ 1897 IV BGB], Rangfolge gemäß § 1899 IV BGB).



November 2012 / Klausur Nr. 3:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Urteils, aber ohne Rubrum, Tatbestand, Kosten, Vollstreckbarkeit und Streitwertbeschluss.

Materiell-rechtliche Probleme: Streit um die Erbschaft infolge mehrerer kollidierender Testamente. Prüfung der Wirksamkeit und Bindungswirkung bzw. „Reichweite“ eines gemeinschaftlichen Ehegattentestaments (§§ 2265, 2267 BGB), hier gemeinschaftliche Erklärung *nur* der gegenseitigen Erbeinsetzung und spätere alleinige Ergänzung mit einseitiger Ersatzerbeinsetzung durch die Ehefrau (die später Überlebende): Mangels Gemeinschaftlichkeit schadet bei letzterem die Alleinunterschrift nicht, mangels Widerspruchs (§ 2258 BGB) zur gegenseitigen Erbeinsetzung bestand zudem kein Problem der §§ 2271 I, 2270 BGB – Abänderung der Einzelverfügung der überlebenden Ehefrau durch ein weiteres Testament (§ 2258 BGB), das noch später wiederum selbst durch ein drittes Testament geändert wurde (kein § 2258 II BGB, da Vornahme neuer positiver Verfügung). – Hilfsantrag des Klägers (= Wider-Widerklage) auf Zahlung von Pflichtteil gemäß § 2303 I BGB: Prüfung der Pflichtteilsberechtigung nach Tod der Großmutter bei Vorhandensein eines unmittelbaren Abkömmlings (= Vater des Pflichtteilsfordernden): hier Überwindung von § 2309 I. Alt. BGB wegen Enterbung und Pflichtteilsentziehung des unmittelbaren Abkömmlings (BGH NJW 2011, 1878 mit Besprechung in Life & Law 2011, 712). ⇒ „Schachtelprüfung“ der Wirksamkeit der Pflichtteilsentziehung gemäß §§ 2333, 2336 BGB. – Prüfung der Pflichtteilsquote unter Berücksichtigung von § 1924 III BGB (neben dem Stamm der konkreten Prozessparteien existierten noch zwei weitere Stämme mit Abkömmlingen der Erblasserin sowie ein ausgestorbener Stamm) und §§ 1925, 1930 BGB (Bedeutungslosigkeit von Geschwistern der Erblasserin).

Prozessuale Probleme: Besondere Zuständigkeit nach §§ 27, 35 ZPO – Feststellungsinteresse gemäß § 256 I ZPO, u.a. kein Vorrang des Erbscheinverfahrens, da dieses keine Rechtskraft hat – keine Unzulässigkeit wegen notwendiger Streitgenossenschaft i.S.d. § 62 ZPO mit Dritten: keine Rechtskrafterstreckung auf andere potentielle Erben (bloße inter-partes-Wirkung des Feststellungsurteils), überdies wäre Unzulässigkeit auch nicht die Rechtsfolge bei Anwendbarkeit von § 62 I ZPO – Voraussetzungen der Widerklage gemäß § 33 I ZPO (hier eventualiter) und der Wider-Widerklage (ThP § 33, RN 9).

Juni 2012 / Klausur Nr. 4:

Nur der (kleinere) Teil 2 der Kautelarklausur behandelte Erbrecht: Gestaltung der Erbfolge des Mandanten in einem Einzeltestament: Alleinerbeinsetzung der Tochter unter völligem Ausschluss auch mittelbarer Erwerbs- oder Zugriffsmöglichkeiten der Ex-Frau (= Mutter der Tochter): Regelung einer Vor-/Nacherbschaft mit gleichzeitiger Benennung einer Ersatznacherbin, Ausschluss der Mitsprache der Mutter der minderjährigen Erbin von der Verwaltung und Benennung eines Vermögenspflegers (§§ 1638, 1917 I BGB).

November 2011 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Kautelarjuristisches Gutachten zu Plänen einer Vermögensübertragung eines schwer Erkrankten auf Ehefrau und zwei Kinder mit dem Ziel der „Ausschaltung“ von Ansprüchen eines dritten Kindes.

Probleme des Falles: Prüfung von etwaigen künftigen Pflichtteilsansprüchen des „auszuschaltenden“ Kindes S. (hier gemäß §§ 2303 I, 1924 I, II, 1931, 1371 I, 1363 BGB) sowie des „Restumfangs“ infolge Anrechnung von vor Jahren getätigten Zuwendungen: Behandlung von § 2315 BGB bei getätigter Anrechnungsbestimmung ohne Bestimmung zur Behandlung einer eingetretenen Werterhöhung (vgl. Palandt/Weidlich § 2315, Rn. 8), Behandlung einer anderen völlig vergessenen Anrechnungsbestimmung



(vgl. Palandt/Weidlich § 2315, Rn. 8), Ausgleichung gemäß § 2316 BGB. – Prüfung der Auswirkungen der Wahl der güterrechtlichen Lösung gemäß § 1373 III BGB (Ausschlagung der Erbeinsetzung durch Ehegattentestament mit Einheitslösung) mit Berechnung des Zugewinnanspruchs (dabei u.a. Anwendung von § 1374 II BGB), der dann die (für den Pflichtteil relevante) Erbmasse reduzieren würde – Prüfung einer Reduzierung etwaiger Ansprüche des „auszuschaltenden“ Kindes S. durch Durchführung der gewünschten Vermögensverteilung bereits zu Lebzeiten. ⇒ Problemverlagerung von § 2303 I BGB (hätte Vorrang z.B. gegenüber einem Vermächtnis, vgl. §§ 1991 IV BGB, 327 I InsO) in den § 2325 BGB mit evtl. Möglichkeit der Ausnutzung der „Abschmelzung“ des § 2325 III 1 BGB und/oder des Niederwertprinzips durch lebzeitige Zuwendungen an Ehefrau und anderes Kind. – Zuwendung eines Wertpapierdepots an die Ehefrau mit Zielsetzung der möglichst weitgehenden Negierung einer Schenkung i.S.d. § 2325 I BGB: Prüfung der Zuwendung durch Begründung einer (ggf. nur vorübergehenden) Gütergemeinschaft (vgl. Palandt/Weidlich § 2325, Rn. 12) oder als Abfindung für die Vereinbarung einer Gütertrennung (würde Pflichtteil des Kindes S. wegen §§ 1931 I, IV BGB auf 1/8 erhöhen) oder als Abfindung für Verzicht des Ehegatten auf Pflichtteil oder gesetzliches Erbrecht (§ 2346 I, II BGB). – Zuwendung eines zur Hälfte selbstgenutzten Zweifamilienhauses an die erwachsene Tochter mit u.a. Wunsch der teilweisen weiteren sicheren Selbstnutzung sowie des Weitererhalts der Mieteinnahmen des Obergeschosses: Ungeeignetheit schuldrechtlicher Regelungen (v.a. wegen § 57a ZVG), Abgrenzung von Nießbrauch, Wohnungsdienstbarkeit i.S.d. § 1090-1092 BGB bzw. § 1093 BGB und Wohnungsrealast (§ 1105 BGB). – Regelung einer Absicherung gegen den Zugriff von Gläubigern auf die Immobilie bzw. gegen die Veräußerung derselben: nicht Bedingung wegen § 925 II BGB, aber Rücktrittsrecht mit dinglicher Absicherung: Vormerkung für etwaige künftige Rückgewähransprüche (als Fall von § 883 I 2 BGB anerkannt, dabei grundbuchrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz beachten!) – Auswirkung der dinglich abgesicherten Weiternutzung auf Pflichtteilsergänzungsansprüche (Nichtbeginn der Fristen bzw. der „Abschmelzung“ des § 2325 III BGB?), Niederwertprinzip gemäß § 2325 II BGB, (erneut) Auswirkung eines Erbverzichts oder Pflichtteilsverzichts. – Vereinbarung eines „Unterhaltsanspruchs“ eines derzeit minderjährigen Kindes gegen die volljährige Schwester mit dinglicher Absicherung: befristetes Rentenversprechen (hier wohl nicht gemäß § 759 BGB) als Vertrag zugunsten Dritter, abgesichert z.B. mit Realast gemäß §§ 1105 ff BGB).

Juni 2011 / Klausur Nr. 4:

Ausnahmsweise spielte Erbrecht eine quantitativ recht geringe Rolle: In der Kautelarklausur ging es wieder um die vorweggenommene Erbfolge, dabei u.a. um die Übertragung eines selbstgenutzten Einfamilienhauses an eines der Kinder mit Wunsch der weiteren sicheren Selbstnutzung: Dabei waren u.a. die Auswirkungen einer dinglich abgesicherten Weiternutzung auf Pflichtteilsergänzungsansprüche zu prüfen: Nichtbeginn der Fristen bzw. der „Abschmelzung“ des § 2325 III BGB, Niederwertprinzip, zudem die Abgrenzung von Erbverzicht und Pflichtteilsverzicht.

November 2010 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Gutachten zur erbrechtlichen Lage und zu den Möglichkeiten, diese ggf. umzugestalten.

Materiell-rechtliche Probleme: Teil 1: Prüfung von (künftigen) Pflichtteilsergänzungsansprüchen gemäß § 2325 BGB zwischen den beiden voraussichtlichen Mitgliedern einer künftigen Miterbengemeinschaft: Unerheblichkeit der Erbenstellung (Unterschied zu § 2303 BGB), Schenkung trotz einer Gegenleistung (Leibrente), „Abschmelzung“ gemäß § 2325 III BGB n.F. trotz Leibrente (Unterschied zum vorbehaltenen Nießbrauch u.a.). Prüfung eines Verzichts des gemäß § 2325 BGB künftig evtl. Anspruchsberechtigten gegen Abfindung: Abgrenzung von Erbverzicht zum Pflichtteilsverzicht (§ 2346 I, II BGB) und Möglichkeit einer Beschränkung des Pflichtteilsverzichts auf den Anspruch aus § 2325 BGB (vgl. Palandt § 2346, RN 15). – Teil 2: Regelung der künftigen Erbfolge und der Nachfolge in



eine Kommanditistenstellung zugunsten der (selbst herzkranken) 13jährigen Tochter mit dem Ziel zu verhindern, dass deren Vater (= Ex-Mann der Mandantin) später mittelbar erbt oder irgendwie Einflussmöglichkeiten auf die Gesellschaft bekommt. Konkrete Gefahren: Ex-Mann erlangt trotz derzeitiger Alleinsorge der Mutter (§ 1671 BGB) später das Sorgerecht für die Tochter (§ 1680 II BGB) und/oder beerbt seine Tochter (§§ 1922, 1925 BGB). – Regelung einer Vorerbschaft mit Nacherbschaft des Bruders der Erblasserin, evtl. mit Befreiung der Vorerbin gemäß § 2136 BGB. – Ausschluss des Vaters der Zuwendungsempfängerin von deren Vertretung bzgl. der Zuwendungsgegenstände (§§ 1638, 1803 BGB) mit Notwendigkeit einer Zuwendungspflegschaft gemäß § 1909 I 2 BGB (vgl. Palandt § 1909, RN 8), Möglichkeit der Benennung des Pflegers im Testament (§ 1917 BGB). – Erbrechtliche Übertragung des Kommanditanteils (vgl. § 177 HGB) in Abgrenzung zur rechtsgeschäftlichen Übertragung. ⇒ Prüfung von §§ 181, 1795 II, 1629 II 1 BGB und § 1822 Nr. 3 (vgl. Palandt § 1822, RN 9) i.V.m. § 1643 I BGB bzw. § 1915 I 1 BGB. – Testamentsvollstreckung gemäß §§ 2197, 2203 BGB (durch Bruder der Erblasserin), u.a. auch am Kommanditeil (nach heute h.M. möglich; vgl. BGHZ 108, 195; Palandt § 2205, RN 15, 16; Baumbach/Hopt § 139, RN 24 ff). –

Teil 3: Prüfung der Verjährung von Pflichtteilsansprüchen gemäß § 2303 BGB und Pflichtteilsergänzungsansprüchen gemäß § 2325 BGB. ⇒ Prüfung der dreijährigen Verjährungsfrist ab „doppelter Kenntnis“ (von Erbfall und Zuwendung). Keine Erstreckung der Hemmung (§ 204 I Nr. 1 BGB) einer Feststellungsklage bzgl. Pflichtteil auf den Pflichtteilsergänzungsanspruch als eigenständigen Streitgegenstand (BGHZ 132, 240; Palandt § 204, RN 13).

Juni 2010 / Klausur Nr. 3:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung einer anwaltlichen Klageschrift.

Materiell-rechtliche Probleme: Eine Klausur, die neben Problemen aus dem Schadensersatzrecht und Gesellschaftsrecht (u.a. sog. *actio pro socio*) und von letzterem ausgehend in das Erbrecht führte: Abbedingung von § 727 I BGB durch gesellschaftsvertragliche „einfache“ Nachfolgeklausel (in Abgrenzung zu Fortsetzungsklausel, Eintrittsklausel und v.a. „qualifizierter“ Nachfolgeklausel; vgl. Pal. § 1922, RN 16). ⇒ Notwendigkeit einer (zumindest) Miterbenstellung des Mandanten gegenüber dem verstorbenen Gesellschafter zur Erlangung einer Gesellschafterposition, Vermächtnisnehmerschaft (§§ 2147, 2174 BGB) oder Stellung als nur Nacherbe vor Nacherbfall genügt nicht (vgl. § 2139 BGB). ⇒ Prüfung der genauen Erbfolge. – Probleme der Erbfolge: Kollision dreier einseitiger Testamente (ausnahmsweise also keine Probleme der §§ 2270 ff bzw. des § 2289 I BGB!), umgekehrter Prioritätsgrundsatz der §§ 2253 ff BGB mit Detailproblem des § 2247 I BGB beim jüngsten Testament: Formwirksamkeit der Neuverfügung, aber Formwirksamkeit der Widerrufserklärung, wobei dann § 2258 II BGB („im Zweifel“) widerlegbar ist: § 2247 BGB gilt nicht für die im Rahmen der Auslegung herangezogenen Indizien! ⇒ Miterbschaft nach gesetzlicher Erbfolge (§§ 1924, 1931, 1371 I, 1363 BGB).

November 2009 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Gutachten zur Analyse der erbrechtlichen Lage und zu den Möglichkeiten, diese ggf. umzugestalten.

Materiell-rechtliche Probleme: Prüfung der Möglichkeiten zur Änderung (u.a.) der Schlusserbeneinsetzung in einem gemeinschaftlichen Ehegattentestament kurz nach dem Tod des Erstverstorbenen (hier Einheitslösung i.S.d. Auslegungsregel des § 2269 BGB) unter Beibehaltung der übrigen Ziele der Erblasser: Prüfung der Wirksamkeit von erfolgten Änderungsversuchen der Erblasser: Fehlschlagen der (grds. unproblematisch möglichen) *gemeinsamen* nachträglichen Änderung wegen vergessener Unterschrift der (später überlebenden) Ehefrau (§§ 2267, 2247 BGB; dazu OLG München vom 25. September 2008; 31 Wx 042/08), keine Möglichkeit der Nachholung nach Tod des Erstversterbenden (vgl. Pal.



§ 2267, RN 1). – Prüfung einer einseitigen Aufhebung der Wechselbezüglichkeit oder einseitigen Einräumung eines Änderungsverhalts durch Einzeltestament des vorverstorbenen Ehegatten (vgl. etwa Pal. § 2270, RN 2 a.E.; § 2271, RN 20). ⇒ Prüfung der Aufrechterhaltung des formunwirksamen Ehegattentestaments als Einzeltestament (Problem: vorverstorbenen Mann hat zwar unterschrieben, der eigentliche Text ist aber von Frau geschrieben) und Prüfung, ob handschriftlicher Notizzettel des vorverstorbenen Mannes als derartige Verfügung behandelt werden kann (Testierwille? Überdies auch inhaltlich Auslegungsfrage, weil Zettel sich nur auf die Änderung des *zweiten* [formunwirksamen] Testaments bezog). – Prüfung der Reichweite der Wechselbezüglichkeit gemäß §§ 2270, 2271 II BGB in Abgrenzung zu §§ 2253 ff BGB. – Prüfung der Beseitigung der Bindung durch Ausschlagung (§ 2271 II 1. Hs. i.V.m. §§ 1943 ff BGB): kein Entgegenstehen von Annahme oder Frist des § 1944 BGB, aber Probleme bei den Rechtsfolgen (§ 1953 BGB): Auslegung bzgl. einer Ersatzerbschaft nach der Ausschlagenden (vgl. Pal. § 1953, RN 4), die sich zwar nicht aus § 2069 BGB, aber aus individueller Auslegung ergeben könnte (vgl. Pal. § 2069, RN 8, RN 10), dabei Problem, dass Erbschaft eines nichtehelichen Sohnes des Vorverstorbenen nicht gewünscht ist, dieser aber verwandt i.S.d. §§ 1589, 1924 BGB ist (Geburtsdatum 1953; vgl. Pal. § 1924, RN 8). ⇒ wiederum Konfliktpotential, da Auslegungsfrage! Außerdem Rechtsfolge des (v.a. wegen des Hauses ebenfalls nicht gewünschten) Verlustes der Erbschaft der Ausschlagenden. ⇒ stattdessen nur „güterrechtliche Lösung“ gemäß § 1371 III BGB, wobei rechnerisch (§ 1373 BGB) kein Zugewinnanspruch bestand, so dass die Ausschlagende nur den Pflichtteil (§ 2303 II i.V.m. § 1371 III BGB) bekäme. – Prüfung anderweitiger verbindlicher Absprachen zwischen überlebender Ehefrau und beiden ehelichen Kindern zur Änderung der Folgen der Schlusserschaft: Gegenwärtig kein Vertrag zwischen den Geschwistern möglich (§ 311b IV BGB), Schwierigkeiten und fehlender Wille der überlebenden Ehefrau bzgl. [vertauschter] Zuwendung durch bedingte oder befristete Schenkung (vgl. auch §§ 2287, 2289, 2301 BGB), aber Möglichkeit eines gleichzeitigen Zuwendungsverzichts gemäß § 2352 S. 1 BGB mit Folge der Wiedererlangung der Testierfreiheit der Mutter (vgl. Pal. § 2271, RN 15) in Abgrenzung zur Annahme einer Ersatzerbschaft. ⇒ Möglichkeit einer ggf. zeitgleichen Neuregelung der Erbfolge nach der Mutter, wegen gewünschter Verbindlichkeit ggf. durch vertragsmäßige Zuwendungen in Erbvertrag (vgl. §§ 2274, 2276, 2289 I BGB).

Juni 2009 / Klausur Nr. 2:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Urteils ohne Tatbestand, Kosten u.a.

Materiell-rechtliche Probleme: Herausgabeansprüche bzgl. eines Erbschaftsgegenstands (Porsche-Oldtimer) zwischen Erbprätendenden: Ansprüche aus §§ 2018, 985, 695 BGB. – Formprobleme bei Änderung eines zuvor wirksamen Testaments (zugunsten der Beklagten): formunabhängiger bloßer Testamentswiderruf gemäß § 2255 BGB (Folge in der Klausur wäre dann Miterbengemeinschaft der Parteien nach Gesetz, § 1924 BGB) und Prüfung von § 2247 BGB bzgl. der Erbeinsetzung des Beklagten durch Nachträge unterhalb der „alten“ Unterschrift: Unbeachtlichkeit einer maschinengeschriebenen Neuverfügung auf der Dokumentrückseite; Problem: Behandlung einer handschriftlichen Erklärung des Änderungswillens auf der Vorderseite mit Verweisung auf die formunwirksame Erklärung als eigenständige Verfügung, die durch Unterschrift auf der Rückseite vervollständigt und abgeschlossen wird? Bei Annahme der Formunwirksamkeit der Neuverfügung (Veräußerer dann nur Miterbe): Prüfung gutgläubigen Erwerbs durch Abtretung eines Herausgabeanspruchs (vgl. §§ 929 S. 1, 931, 934 2. Alt. BGB i.V.m. § 2366 BGB). – Prüfung eines ZBR gemäß §§ 1000, 2022 I 2 BGB: Ersatzfähigkeit nicht notwendiger Verwendungen des bis dahin noch gutgläubigen Erbschaftsbesitzers (§ 2022 I BGB statt § 996 BGB!), und zwar auch gegenüber dem Anspruch aus § 985 BGB (§ 2029 BGB).

Prozessuale Fragen (hier nur auszugsweise): Einsatz eines Erbscheins im ZPO-Prozess, mangels Rechtskraft keine Bindung an den Erbschein (vgl. §§ 2361, 2365 BGB), daher auch Feststellungsinteresse für Feststellungs-Widerklage bzgl. des Erbrechts – Prüfung von §§ 27, 35 ZPO neben §§ 12, 13 ZPO – Prozessuales Hauptproblem der Klausur: Prozessstandschaft nach § 265 II 1 ZPO bei Klägerveräußerung, Beitritt des Rechtsnachfolgers als Nebenintervenient (§§ 66, 265 II 3 ZPO).



November 2008 / Klausur Nr. 3:

Formale Aufgabenstellung: Anwaltliches Beratungsgutachten aus dem Familien- und – ein seltener Fall – *nur wenig* Erbrecht. Dabei das Erbrechtsproblem: Prüfung eines Vermächtnisanspruchs (§§ 2147, 2174 BGB): Keine analoge Anwendung von § 2077 I S. 2 BGB (§ 2077 I S. 1 BGB entfiel schon zeitlich) auf das Verhältnis Schwiegermutter / Schwiegertochter (vgl. BGH NJW 2003, 2095; Pal. § 2077, RN 2), aber u.U. vergleichbares Ergebnis über ergänzende Auslegung (evtl. auch Anfechtung gemäß § 2078 II BGB); dabei ohne § 2077 BGB aber Beweislast des belasteten Erben für Wille zum Außerkräfttreten (anders als bei § 2077 III BGB).

Juni 2008 / Klausur Nr. 2:

Formale Aufgabenstellung: Gerichtliche Entscheidung über eine Erbscheinsbeschwerde (ohne Rubrum, Sachverhaltsdarstellung und Kosten) mit Hilfsgutachten.

Materiell-rechtliche Probleme: Streit um die Erbschaft infolge dreier unterschiedlicher letztwilliger Verfügungen, nämlich einem älteren gemeinschaftlichen Ehegattentestaments mit „Einheitslösung“ (⇒ auslegen; vgl. auch § 2269 BGB) und zweier späterer Einzeltestamente des überlebenden Ehegatten: Wille zum *gemeinsamen* Testieren und Form eines aus zwei Urkunden bestehenden gemeinschaftlichen Ehegattentestaments – Höchstpersönlichkeit der Wirkung eines Zuwendungsverzichts i.S.d. § 2352 S. 1 BGB, also fehlende Auswirkung bei Vorversterben des Verzichtenden auf seinen Ersatzerben (vgl. Pal. § 2352, RN 4). ⇒ Notwendigkeit der Prüfung einer Bindung gemäß § 2271 II BGB in Abgrenzung zur Grundregel des § 2258 BGB. ⇒ (klausurtypische) Schlüsselstelle der Prüfung der Wechselbezüglichkeit der *Schlusserebeneinsetzung* i.S.d. § 2270 BGB mit „Problemverschärfung“ durch das Vorversterben eines der beiden Schlussereben. ⇒ dabei konkretes Hauptproblem: Nichtanwendbarkeit der Auslegungsregel des § 2270 II 2. Alt. BGB auf eine Ersatzerbschaft, die „nur“ über § 2069 zustande kam (BGH NJW 2002, 1126; BayObLG FamRZ 2004, 1671; Pal. § 2270, RN 7). ⇒ Notwendigkeit der Prüfung, ob sich der Wille *beider* Erblasser zur Ersatz-Schlusserschaft auch ohne § 2069 BGB durch *individuelle* Einzelfallauslegung ergibt. – Vorlage einer Testamentskopie wegen Unauffindbarkeit des Testamentsoriginals: kein Problem des § 2247 BGB, sondern des § 2255 BGB ⇒ umgekehrte materielle Beweislast (sog. Feststellungslast) bei Unaufklärbarkeit der Hintergründe. – Feststellungslast und Beweiswürdigung von Zeugenaussagen bzgl. Streit um Testierfähigkeit gemäß § 2229 BGB.

Prozessuale Probleme: Behandlung eines Vorbescheids, in dem zusätzliche ausdrückliche (also nicht nur „konkludente“) Zurückweisungen anderer Erbscheinsanträge enthalten sind (⇒ Differenzierung zwischen den Beschwerdezielen u.a. im Prüfungsaufbau) – prozessuale Überholung durch tatsächliche Erteilung des Erbscheins (⇒ Beschwerdeziel der Einziehung gemäß § 2361 BGB).

Juni 2008 / Klausur Nr. 3:

Probleme der Abwehr von Ansprüchen aus Erbenhaftung (§ 1967 BGB) in eine Zwangsvollstreckungsklausur eingebaut. ⇒ Ausschlagung der Erbschaft durch einen Betreuer nach Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§§ 1902, 1908i, 1822 Nr. 4 BGB), Prüfung der Ausschlagungsfrist: Hemmung der Ausschlagungsfrist bis zur Betreuerbestellung (§ 210 I i.V.m. § 1944 II 3 BGB), hilfsweise Ausschlagung der Erbschaftsannahme (v.a. § 119 II BGB wegen unbekannter Überschuldung des Nachlasses).